

Schalke Fan-Initiative e.V.

Schalke gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit - egal wo!



Satzung der Schalke Fan Initiative (SchalFI)

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schalke Fan-Initiative“ (SchalFi), in das Vereinsregister ist er mit dem Zusatz „e. V.“ eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, unter den Fußballfans, insbesondere denen des FC Schalke 04 e. V., den Gedanken der Toleranz und Fairness im Zusammenhang mit der Kultur des Fußballsports weiter zu entwickeln, jegliche Form von Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus zu bekämpfen, vorhandener Gewaltbereitschaft von Fußballfans entgegenzuwirken und für Völkerverständigung und eine internationale Gesinnung in der Fankultur einzutreten. Auch macht es sich der Verein zur Aufgabe, unter jugendlichen Fußballfans das Wissen über die multikulturelle und internationale Geschichte des Fußballsports (unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrgebiets und des Vereins FC Schalke 04 e. V.) zu verbreiten, ihre Bereitschaft zum Zusammenleben mit Fremden zu fördern und sie zu aktiver Hilfe für die von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus Betroffenen anzu-leiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Arbeit des Vereins ist weder parteipolitisch, noch konfessionell gebunden.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit (Flugblätter, Plakate etc.), um fremdenfeindlichen Tendenzen im Umfeld des Fußballs entgegenzuwirken;
 - b. Ausrichten von Fußballspielen unter Beteiligung von ausländischen Mitbürgern bzw. Mannschaften, um das Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln und zu stärken;
 - c. Durchführung von Bildungsveranstaltungen (u. a. zu Themen wie „Fußball und Gewalt“, „Fußball zwischen Toleranz und Ausländerfeindlichkeit“ und zur Geschichte des Fußballsports);
 - d. Beteiligung an einem regelmäßig stattfindenden Meinungsaustausch unter den Fans des FC Schalke 04 e. V., um die Selbstorganisation der Fans zu unterstützen und deren Vereinzelung und Anonymität entgegenzuwirken;
 - e. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, um den Zusammenhalt der FC Schalke 04-Fangemeinschaft zu erhalten und gleichzeitig mit fremden Kulturen vertraut zu machen;
 - f. Entwicklung freundschaftlicher Kontakte zu Fußballfans anderer Vereine, insbesondere aus anderen Ländern;
 - g. Herausgabe einer Fußballfan-Zeitung;
 - h. Einrichtung und Unterhaltung eines Treffpunktes;
 - i. Verkauf von Fanartikeln.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Wesen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mit dem Verkauf von Fan-Artikeln und der Herausgabe der entgeltlichen Fan-Zeitschrift verfolgt der Verein keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke. Ein anfallender Überschuss steht dem Verein zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele zur Verfügung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlich Personen sein. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Er entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Abgelehnte über den Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die letztendlich mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat oder aus irgendeinem Grund über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht mehr erreichbar war. Dem Mitglied wird selbstverständlich die Möglichkeit zur Rechtfertigung und Begründung eingeräumt.
4. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen diese Satzung oder bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn dies der Vorstand einstimmig oder die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

§ 8 Vorstand und Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und zwei weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt (gem. § 26 BGB). Davon muss eine Person der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
6. Aufgaben des Vorstandes sind es, die Mitgliederversammlungen einzuberufen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Zwischen den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbaren Entscheidungen zu treffen.
7. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Der Vorstand legt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahres- und Kassenbericht vor. Anschließend entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.
9. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor der Sitzung einzuberufen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder beim Vorstand verlangt wird.
11. Nach Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand neu.
12. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt

§ 8a Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die keinen Beitragsrückstand gem. § 6 Nr. 2 haben.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsfragen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und werden vom jeweils durch die Versammlung zu wählenden Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Aktion Courage e. V.“, Kaiserstr. 201, 53113 Bonn.